

Richtlinie zur Definierung und Durchführung gemeindlicher Veranstaltungen in der Gemeinde Rehfelde

Die Gemeinde Rehfelde ist nicht nur Standort für Wohnen, Bauen und Wirtschaften, sondern auch für ein breitgefächertes kulturelles Leben, das für Einwohner und Gäste eine hohe Attraktivität besitzt. Wesentlicher Bestandteil dieser kulturellen Vielfalt sind die gemeindlichen Veranstaltungen, die Rehfelde auch weit über die Gemeindegrenzen hinaus als attraktiven und lebenswerten Ort darstellen und bekannt machen. Es sind insbesondere auch diese gesellschaftlichen Höhepunkte, die Einwohner, Besucher und gesellschaftliche Vertreter miteinander ins Gespräch bringen und das Zusammenleben stärken. Diese Richtlinie soll den Erhalt und die Qualität der gemeindlichen Veranstaltungen sichern und den notwendigen finanziellen, organisatorischen und rechtlichen Rahmen dafür bilden.

1. Definition gemeindlicher Veranstaltungen

Gemeindliche Veranstaltungen sind:

- Alle Veranstaltungen, die die Gemeinde in eigener Verantwortung vorbereitet, organisiert und durchführt
- Kinderfeste in kommunalen Kindertagesstätten/ Hort
- Schul- und Sportfeste der Grundschule Rehfelde
- Seniorenveranstaltungen
- Veranstaltungen der Fördervereine der Feuerwehren (nach Prüfung)

Veranstaltungen, die die Gemeinde in eigener Verantwortung vorbereitet, organisiert und durchführt sind:

1. Osterfest Rehfelde -Dorf
2. Sport- und Volksfest 30.04 und 01.05
3. Pfingstkonzert Zinndorf
4. Lilienlauf (Juni)
5. Rehfelder Wandertag, Offenes Denkmal (September)
6. Erntefest Rehfelde Dorf (September)
7. Zinndorfer Oktoberfest
8. Dorffest Werder (Oktober)
9. Rehfelder Herbst (November)
10. Weihnachtssingen auf den Sportplatz (Dezember)
11. Ausstellungen in der Entreegalerie

Die Einstufung als gemeindliche Veranstaltung wird jährlich neu vorgenommen. Die Entscheidung erfolgt auf Vorschlag des BA durch den HA bis November für das darauf folgende Jahr, um die notwendigen Mittel im Haushalt einstellen zu können.

2. Organisation gemeindlicher Veranstaltungen

Veranstaltungen in Kita, Grundschule, Senioerengruppen und den Feuerwehren werden in Eigenregie der Einrichtungen organisiert und durchgeführt.

Für die Organisation und Durchführung der anderen, unter Punkt 1 genannten, gemeindlichen Veranstaltungen beauftragt die Gemeinde ehrenamtlich wirkende Vereine und Initiativgruppen als Gemeindebeauftragte. Die Vereine und Initiativgruppen benennen einen juristischen Vertreter.

Für die jeweilige gemeindliche Veranstaltung muss ein Ansprechpartner für Programm, Organisation, Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Zusammenarbeit mit KTA und anderen Gremien benannt werden.

Notwendige behördenrechtliche Anmeldungen von gemeindlichen Veranstaltungen erfolgen im Namen der Gemeinde durch das Kultur-und Tourismusamt (KTA).

Zu diesem Zweck müssen der Termin der Veranstaltung, Programm und verantwortliche Personen mindestens 8 Wochen vor der Veranstaltung an das KTA gemeldet werden.

Das KTA übernimmt die Anmeldung beim Gewerbeamt des Amtes, bei der GEMA und bei der Künstlersozialkasse (KSK). Das KTA bemüht sich um eine kostenoptimierende Abrechnung bei der GEMA zugunsten der Gemeinde.

Für die Genehmigungsbescheide des Amtes werden gegenüber der Gemeinde keine Gebühren erhoben.

Für eine effektive Medienarbeit sollte der Termin mit grundsätzlichen Infos, Bildern u.a.bereits im Vorjahr an das KTA gemeldet werden.

Für die Durchführung der gemeindlichen Veranstaltungen können auf Antrag an den BA und Genehmigung durch den HA gemeindeeigene Flächen, Räumlichkeiten und Inventar kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Die Kosten für die Medienversorgung (Strom, Wasser, Heizung) für die genutzten gemeindeeigenen Flächen und Räume werden grundsätzlich durch die Gemeinde übernommen.

Mit eingebundenen Schaustellern, Künstlern und Gewerbetreibenden sind durch die beauftragten Vereine bzw. das KTA gesonderte Vereinbarungen zu treffen bezüglich von Versicherungs-und Haftungsfragen und der bedarfsabhängigen Abrechnung von Verbrauchskosten (Strom, Wasser, Heizung).

Es ist zu prüfen, ob eine Marktfestsetzung mit entsprechender Gebührenordnung erforderlich ist.

3. Mittelabrechnung für gemeindliche Veranstaltungen

Die Finanzierung der gemeindlichen Veranstaltungen erfolgt in Verantwortung und Eigenregie der mit der Organisation und Durchführung benannten Vereine und Initiativgruppen

Die Vereine und Initiativgruppen können für die Durchführung der Veranstaltungen gesonderte Zuschüsse beantragen. Die Anträge sind bis zum 31.10. für das Folgejahr mit Begründung und Finanzplan einzureichen und werden bis zum 28.02. bewilligt, soweit es mit der Haushaltslage der Gemeinde vereinbar ist.

Die Abrechnung der bewilligten Mittel erfolgt grundsätzlich über das KTA des Amtes Märkische Schweiz.

Vorauslagungen durch Gemeindebeauftragte werden nach der sachlich-richtigen Abzeichnung durch den Bürgermeister beim KTA (Quittung, Überweisungen, Rechnungen) vorgelegt und von dort über die entsprechenden Konten ausgeglichen.

4. Versicherungsschutz

Für die definierten gemeindlichen Veranstaltungen ist rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung ein ausreichender Haftpflichtdeckungsschutz beim KTA nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt erst durch Vorlage einer gültigen Haftpflichtdeckungsschutzbestätigung.

5. Ordnung und Sicherheit

Für gemeindliche Veranstaltungen sind grundsätzlich verantwortliche Personen zu benennen, die vor, während und nach der Veranstaltung Ansprechpartner für alle Fragen von Ordnung und Sicherheit sind. Während der Veranstaltung haben sich diese Personen vor Ort aufzuhalten.

Für die gemeindlichen Veranstaltungen sind zusätzlich vorzuhalten:

- Ordnungs- und Sicherungskräfte (Benennung und Tragen von Ordnerwesten)
- Einsatzkräfte DRK (Bedarfsanmeldung, kostenpflichtig gegenüber DRK).

6. Förderung und Unterstützung von nichtgemeindlichen Veranstaltungen von Vereinen

Die Gemeinde fördert und unterstützt neben den gemeindlichen Veranstaltungen auch nichtgemeindliche Veranstaltungen von Vereinen. Hierzu wurde eine gesonderte Richtlinie der Gemeinde erlassen, die ab 01.01.2017 in Kraft tritt.

7. Gültigkeit der Richtlinie

Diese Richtlinie kann jährlich im Zuge der Haushaltsdebatte den Erfordernissen angepasst werden. Notwendige Korrekturen und Änderungen sind als Beschlussvorlage über das KTA bis spätestens 15. September beim Hauptausschuss einzureichen.

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2017 in Kraft.